

## **Abteilungsordnung Tischtennis (Stand 21.02.2020)**

*Wichtig: Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.*

### **§ 1 Name**

Gemäß §14 der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung des Vereins gibt sich die Tischtennisabteilung des DJK-VFL 1919 Willich e.V. nachstehende Abteilungsordnung.

### **§ 2 Status der Abteilung**

Die Abteilung ist gemäß §14 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag überschreiten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erwirbt, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei der Abteilungsleitung abgibt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilungsleitung. Für eine etwaige Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben zu werden. Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung sein.

### **§ 4 Organe**

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung

### **§ 5 Abteilungsversammlung**

Die ordentliche Abteilungsversammlung ist jährlich abzuhalten, und zwar vor dem Termin der Jahres-Delegiertenversammlung des Hauptvereins und nach den jährlichen Kassenprüfungen. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung wird bei Bedarf durch die Abteilungsleitung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird. Ort, Zeit und Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben. Anträge sollen der Abteilungsleitung spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ist nicht übertragbar.

In der ordentlichen Abteilungsversammlung haben die Mitglieder der Abteilungsleitung über die Tätigkeit im abgelaufenen Vereinsjahr Bericht zu erstatten.

## § 6 Wahlen

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt jährlich bei der Abteilungsversammlung. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Abteilungsversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern der Abteilung. Zum Abteilungsleiter und stellvertr. Abteilungsleiter kann jedoch nur gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Scheidet eine Person während der Wahlperiode aus, kann die Abteilungsleitung bis zur nächsten Abteilungsversammlung einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

## § 7 Abteilungsleitung

Die Leitung der Abteilung setzt sich gemäß §14 der Vereinssatzung wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter
- b) Stellvertreter des Abteilungsleiters
- c) Kassenwart

Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

## § 8 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Der Beitragseinzug erfolgt durch die Hauptkasse des Vereins. Die Geschäftsstelle und die Abteilung unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen sowie anderer Änderungen relevanter Daten der Abteilungsmitglieder. Die An- und Abmeldebestätigungen erfolgen durch die Geschäftsstelle des Vereins.

## § 9 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Rechte und Pflichten der Abteilungsleitung sind:

1. Der **Abteilungsleiter** führt die laufenden Geschäfte der Abteilung und organisiert den Sport- und Spielbetrieb. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand direkt unterstellt und erhält nach §30 BGB besondere Befugnisse, die in der Geschäftsordnung des Vereins näher beschrieben sind. Er ist zuständig für die Erstellung der Abteilungs- und Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge muss vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt und durch die Delegiertenversammlung bestätigt werden. Er beruft und leitet die Versammlungen, ist verantwortlich für die Beschaffung von Sportstätten, Übungszeiten und Sportgeräten. Ihm unterliegt die Einstellung von Übungsleitern, für deren Beschäftigung entsprechende Übungsleiterverträge erstellt werden, die vom geschäftsführenden Vorstand in Kraft gesetzt werden. Die Übungsleiterhonorare werden je nach Qualifikation durch die Abteilungsleitung im Rahmen seiner Befugnisse festgelegt. Über Investitionen die einen Betrag von 500 € überschreiten, entscheidet die Mehrheit der Abteilungsleitung. Über Investitionen die den Betrag von 2000 € überschreiten, entscheidet die einfache Mehrheit der Abteilungsversammlung nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Abteilungsleiter

vertritt die Abteilung bei den Vorstandssitzungen und ist in seiner Funktion Mitglied des erweiterten Vorstands.

2. Der **Stellvertreter des Abteilungsleiters** vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
3. Der **Kassenwart** verwaltet die Abteilungskasse und ist für die notwendige Verbuchung aller Ein- und Ausgaben verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Der Kassenbericht muss monatlich abgeschlossen werden und die Unterlagen bis spätestens 10 Tage nach Monatsabschluss dem Abteilungsleiter vorgelegt werden, der diesen an den Hauptkassierer des Vereins weiterleitet. Alle durch den Abteilungsleiter, der Abteilungsleitung oder die Abteilungsversammlung beschlossenen Ausgaben werden vom Kassenwart auftragsgemäß erledigt. Die Abteilungskasse wird einmal im Jahr, durch die vom Verein gewählten Kassenprüfer geprüft. Über Rücklagen der Abteilungskasse muss der Abteilungskassierer bei der Abteilungsversammlung informieren. Über die Verwendung der Rücklagen muss nach den gesetzlichen Bestimmungen entschieden werden und dies schriftlich im Protokoll festgehalten werden.

## **§ 10 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung**

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung mit 2/3 Mehrheit.

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 21.02.2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez. Reinhard Lehnen  
(Abteilungsleiter)